

Finanzierungsreglement

der
Wasserversorgung Liechtensteiner
Unterland (WLU)
-eingetragene Genossenschaft-
für die Wasserversorgung

Art. 1 Grundlagen

Der Bau von Wasserversorgungsanlagen erfolgt auf Grund des genehmigten generellen Projektes (GWP).

Art. 2 Erweiterung

Erweiterungen die über das GWP hinausgehen, bedürfen - wenn es sich nicht um den blossen Ersatz früherer Bestandteile infolge Reparatur handelt - der mehrheitlichen Zustimmung der Genossenschafter.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Genossenschafter gewährleisten die Finanzierung des laufenden Betriebes und der Investitionen der WLU. Der entsprechende Finanzierungsbeitrag für die einzelnen Genossenschafter wird mittels Verteilschlüssel festgelegt.

² Treten der Genossenschaft neue Genossenschafter bei, so wird der Verteilschlüssel neu festgelegt.

³ Der Verteilschlüssel entspricht dem Anteil der Bevölkerung einer Genossenschaftsgemeinde an der Bevölkerung aller Genossenschaftsgemeinden.

⁴ Für die Bevölkerungszahl der einzelnen Genossenschaftsgemeinden ist der gemittelte Wert der letzten 4 verfügbaren Jahre aus dem statistischen Jahrbuch massgebend.

⁵ Der aus dem Verteilschlüssel resultierende Prozentsatz pro Genossenschafter wird jährlich für ein Jahr im Voraus ermittelt.

⁶ Die Genossenschafter erhalten von der WLU am 1.1 und am 1.7 jedes Jahres eine Zahlungsaufforderung für den Finanzierungsbeitrag. Dieser ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz, mindestens aber in der Höhe von 6 % berechnet.

Art. 4 Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung wird von der Generalversammlung festgelegt. Gewinn soll im Unternehmen belassen werden. Wird Gewinn an die Genossenschafter ausgeschüttet, erfolgt dies im Verhältnis des Verteilschlüssels.

Art. 5 Änderung des Finanzierungsreglements

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Bestimmungen des Finanzierungsreglements abzuändern.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Finanzierungsreglement wurde von der Generalversammlung in ihrer Sitzung vom 6. November 2000 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Dieses Finanzierungsreglement wurde mit der Einführung des Corporate Identity der WLU im 2012 angepasst und in eine zeitgemässe Form gebracht. Inhaltlich hat das Finanzierungsreglement keine Änderung erfahren.

Gamprin-Bendern, den 15.02.2013

Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Freddy Kaiser



wasserversorgung
liechtensteiner unterland
Industriestrasse 36, 9487 Bendern



Georg Matt